

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2021 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strاسبurg beschlossen:

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)
des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strاسبurg**

- § 1) Vertragspartner
- § 2) Vertragsschluss
- § 3) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
- § 4) Grundstücksanschluss
- § 5) Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6) Grundstücksbenutzung
- § 7) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 8) Baukostenzuschuss
- § 9) Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 10) Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 11) Zuschussschuldner
- § 12) Entstehung des Anspruches auf einen Baukostenzuschuss
- § 13) Benutzungsentgelte
- § 14) Schmutzwasserbeseitigungsentgelt
- § 15) Entgeltberechnung bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung
- § 16) Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung
- § 17) Abrechnung der Leistungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- § 18) Abschlagszahlungen
- § 19) Vorauszahlungen
- § 20) Sicherheitsleistungen
- § 21) Zahlung; Zahlungsverzug
- § 22) Zahlungsverweigerung
- § 23) Aufrechnung
- § 24) Entgeltschuldner
- § 25) Ablehnung der Abwasserbeseitigung
- § 26) Dauer des Vertragsverhältnisses
- § 27) Haftung
- § 28) Änderungsklausel
- § 29) Vertragsstrafe
- § 30) Gerichtsstand
- § 31) Datenschutz
- § 32) Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Entsorgungsbedingungen für Abwasser (nachfolgend AEB genannt) regeln das Verhältnis zwischen den gemäß der Abwassersatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strاسبurg (nachfolgend Verband genannt) über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung (nachfolgend Abwassersatzung genannt) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten und dem Verband auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit von dem Verband Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 1 Vertragspartner

(1) Vertragspartner des Verbandes für die Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Kunde genannt).

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gelten die einem Eigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch hinsichtlich der übrigen Eigentümer als zugegangen. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Antrag auf Anschluss und Entsorgung des Grundstückes ist mit dem in Anlage 1 zu diesen AEB exemplarisch beigefügten und bei dem Verband erhältlichen Antragsformular zu stellen. Der Antrag muss die in Anlage 1 geforderten Angaben enthalten.

(2) Der Vertrag über den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sowie über die Benutzung dieser öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch den Verband gemäß § 10 der Abwassersatzung des Verbandes zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu Stande, soweit der Verband nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Der Verband ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere, für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitbeschränkungen

(1) Der Verband übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Fäkalschlammes bzw. Schmutzwassers zu den Bedingungen dieser AEB, zu den in § 5 der Abwassersatzung des Verbandes aufgeführten Einleitbedingungen und -beschränkungen, etwaigen Bestimmungen sonstiger abgeschlossener Verträge sowie dem jeweils gültigen Preisblatt des Verbandes.

(2) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwassersatzung abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Abwassersatzung festgelegten Einleit-

bedingungen und -beschränkungen werden eingehalten und er ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert.

Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird mit der Regelabfuhr abgenommen. Die Regelabfuhr erfolgt durch einen vom Verband beauftragten Dritten.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der Verband hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.

§ 4 Grundstücksanschluss

(1) Der Verband ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die Herstellung von Grundstücksanschlüssen,
- b) die Erneuerung des Grundstücksanschlusses, soweit bei der erstmaligen Herstellung keine Kostenerstattung erfolgt ist,
- c) die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- d) die Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und/oder zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist,
- e) das Schließen oder Beseitigen des Grundstücksanschlusses

zu verlangen.

(2) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind. Der Verband kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

(3) Grundsätzlich ist jedes Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung des Verbandes mit einem gesonderten Grundstücksanschluss zu entwässern.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden in Absprache mit den Kunden und unter Wahrung deren berechtigter Interessen durch den Verband festgelegt.

(5) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß § 5 Abs. 6 der Abwassersatzung des Verbandes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Grundstücksanschluss obliegt dem Kunden.

(2) Vom Kunden sind Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, sowie der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen

Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit geeigneten Rückstausicherungen sowie im Bereich der Druckentwässerung mit den erforderlichen Hebeanlagen zu versehen. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren können. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 11,5 t erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage hat so zu erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 30 m nicht überschritten wird.

(3) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes, notwendig ist.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an mindestens eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Kunde soll rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich benachrichtigt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu tragen, wenn diese ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dinglich gesichert sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Überbauungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von dem Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen.

(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes beizubringen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Kunde hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Abwasserbeseitigung zu dulden.

(4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Abwasserbeseitigung zu verweigern.

(6) Der Kunde hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zurückwirken könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

b) Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 Abs. 6 der Abwassersatzung des Verbandes nicht entsprechen,

c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,

d) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

e) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Anschlussnehmer Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,

f) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.

Der Kunde hat dem Verband darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser von einem Gewerbe- oder Industriegrundstück (Betriebsgrundstück) in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, sowie, falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

(7) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Ausweis zu legitimieren.

(8) Der Kunde hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, den Verband unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat dem Verband insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.

(9) Bei Verletzung der Mitteilungspflichten ist der Verband berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 8 Baukostenzuschuss

(1) Der Verband ist berechtigt, von dem Kunden zur Deckung des Aufwandes Baukostenzuschüsse

a) für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,

b) den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,

c) die Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,

d) die Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und

e) die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, soweit bei der erstmaligen Herstellung kein Baukostenzuschuss verlangt wurde,

zu verlangen.

(2) Der Baukostenzuschuss deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Straßenkanal bis einschließlich Kontrollschacht bzw. Reinigungs- oder Kontrollmöglichkeit auf dem Grundstück).

(3) Der Baukostenzuschuss für Maßnahmen unter Abs. 1 Buchstabe a) kann vom Verband verlangt werden, wenn das betroffene Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann und

- a) mit dem Kunden ein Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 2 dieser AEB geschlossen ist oder
- b) der tatsächliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt ist.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe b) – e) wird dem Kunden der Baukostenzuschuss nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme in Rechnung gestellt. Eine Zahlungspflicht entsteht jeweils für das Grundstück, das an den entsprechenden Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist, der von der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen betroffen ist.

(4) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Baukostenzuschüsse grundsätzlich gesondert errechnet. Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in dem Preisblatt des Verbandes ausgewiesen. Für Grundstücke die im Mischsystem entsorgt werden, wird sowohl der jeweils gültige Satz für die Baukostenzuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung in Ansatz gebracht.

(5) Grundstück im Sinne dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung des Verbandes gilt entsprechend.

§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Baukostenzuschuss wird nach dem Maßstab der nutzungsbezogenen Fläche berechnet.

(2) Die nutzungsbezogene Fläche wird ermittelt, indem für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche i.S. des Absatzes 3 in Ansatz gebracht werden.

In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche i.S. des Absatzes 3 zur Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 6 LBauO M-V Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenfront und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. 3 a) - b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen

Straßengrenze bzw. im Falle von Abs. 3 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung, entspricht,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe und Sport- und Festplätze), 75% der Grundstücksfläche,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sport- und Festplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten auf Friedhöfen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, auf Sport- und Festplätzen durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die tatsächlich ermittelte Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächlich ermittelte Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt,

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Abs. 4 b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 4 a) oder Abs. 4 b),

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Die Höhe des Baukostenzuschusses pro m² nutzungsbezogener Fläche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

§ 10 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Baukostenzuschuss wird nach dem Maßstab der nutzungsbezogenen Fläche berechnet. Die nutzungsbezogene Fläche wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach § 9 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl gilt,

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgender Wert:

aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
bb) Wohn- Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO)	0,8
dd) Kerngebiete	1,0
ee) Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

Ist die anhand der tatsächlichen Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung zu ermittelnde Grundflächenzahl höher als nach den Buchstaben a) oder b), wird die größere Grundflächenzahl zugrunde gelegt.

(4) Die Gebietszuordnung gemäß Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Die Höhe des Baukostenzuschusses pro m² nutzungsbezogener Fläche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

§ 11 Zuschussschuldner

Schuldner eines Baukostenzuschusses ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Baukostenzuschussanspruches Eigentümer des Grundstückes ist. Im Übrigen gilt § 1 entsprechend.

§ 12 Entstehung des Anspruches auf einen Baukostenzuschuss

Der Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 erfüllt sind und mit Zugang der Zahlungsaufforderung.

§ 13 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt wie folgt erhoben:

- ein Schmutzwasserbeseitigungsentgelt für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben,
- ein Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

(2) Der Anspruch auf Zahlung eines Schmutzwasser- und eines Niederschlagswasserbeseitigungsentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss auf Antrag des Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingestellt worden ist.

(3) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit dem Einleiten des Schmutzwassers in diese.

(4) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Einleiten des Schmutzwassers in diese.

§ 14 Schmutzwasserbeseitigungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

(2) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des abgeleiteten Schmutzwassers zu bezahlen.

(3) Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfällt. Als angefallene Schmutzwassermenge gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. die dem Grundstück aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen) zugeführte Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 hat der Kunde die Zuführung der Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dem Verband vorher anzuzeigen und durch zusätzliche Messeinrichtungen des Zweckverbandes nachzuweisen. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen bestimmt der Verband. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von dem Verband oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem Verband zu installieren. Die Kosten der Installation übernimmt der Kunde. Die Messeinrichtung wird vom Verband gestellt und bleibt dessen Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährlicher Grundpreis gemäß Anlage 2 (Preisblatt) erhoben. Diese zusätzlichen Messeinrichtungen werden im 3-jährigen Turnuswechsel durch den Verband ausgetauscht.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Von der Wassermenge nach Abs. 3 wird auf Antrag des Kunden die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Kunden einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet der Verband anhand der objektiven Umstände und Erfahrungen in vergleichbaren Fällen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Kunden mit individueller Viehhaltung gilt, sofern kein abweichender Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 für jede Großvieheinheit 8 m³/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit

eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand) als 0,33 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

(7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung zu stellen.

§ 15 Entgeltberechnung bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Entgelt bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

(2) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. der abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben zu bezahlen.

(3) Der Mengenpreis bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben berechnet.

§ 16 Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Im Falle befestigter Grundstücksflächen werden für die Niederschlagswasserbeseitigung Entgelte berechnet, wenn eine Einleitung in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erfolgt.

(2) Zur Berechnung des Entgeltes werden jährlich 0,28 m³/m² befestigter Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Diese Wassermenge ist berechnet aus der durchschnittlichen Niederschlagsmenge pro Jahr multipliziert mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,5 für die verschiedenen Arten der Oberflächenbefestigung. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann (Dachflächen, Asphaltflächen, fugendichtes Pflaster, Park- und Gartenflächen drainiert mit Anschluss an die Kanalisation usw.).

(3) Auf Antrag kann ganz oder zeitweise eine Befreiung von dem Niederschlagswasserentgelt für befestigte Flächen gewährt werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ganz oder teilweise nicht den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, sondern auf natürliche Weise versickert.

(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt dem Verband schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die

Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.

§ 17 Abrechnung der Leistungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung

(1) Für die Berechnung der Entgelte für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist der Berechnungszeitraum das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben wird nach jeder Entleerung berechnet.

(3) Ändern sich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

§ 18 Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die nach einer Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Entgeltänderung angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Änderung der Veranlagungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.

§ 19 Vorauszahlungen

(1) Der Verband ist berechtigt, für die Benutzungsentgelte eines Veranlagungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Veranlagungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Verband auch für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, die Erweiterung oder die Erneuerung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen verlangen.

§ 20 Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich der Verband aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der

Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Zahlung; Zahlungsverzug

(1) Die Rechnungen für die Baukostenzuschüsse, für die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse, für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentgelt und das Entgelt für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß dem gültigen Preisblatt des Verbandes zu tragen.

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Kunde. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung des Verbandes.

(2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist dem Verband binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung der Schmutzwasserbeseitigung, die Entgeltforderung für die Niederschlagswasserbeseitigung, die Entgeltforderung für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entgeltforderung für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem der Verband von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

§ 25 Ablehnung der Abwasserbeseitigung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen oder den Regelungen der Abwassersatzung des Verbandes zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
- b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß § 5 der Abwassersatzung des Verbandes eingehalten werden oder
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf den Verband oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch

Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 26 Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht und wenn die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sichergestellt ist.

(2) Das Vertragsverhältnis kann durch den Verband mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der Abwassersatzung besteht.

(3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist nach dem Abschluss eines notariellen Kaufvertrages der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 27 Haftung

(1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen oder von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(2) Wer den Vorschriften dieser AEB oder der Abwassersatzung des Verbandes zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) In gleichem Umfang hat der nach Abs. 2 Ersatzpflichtige den Verband von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 28 Änderungsklausel

Der Verband ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite www.zvb-strasbourg.de, diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die im Preisblatt aufgeführten Entgelte, sofern diese nicht im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart wurden.

§ 29 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitverbot nach § 5 der Abwassersatzung, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dabei kann der Verband höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des vorherigen Veranlagungszeitraumes anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt.

Kann die Abwassermenge des vorherigen Veranlagungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 30 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Pasewalk.

(2) Das Gleiche gilt,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Verbandes verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31 Datenschutz

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

§ 32 Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser AEB.

(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 03.12.2007, zuletzt geändert am 07.12.2020, außer Kraft.

Strasburg, 07.12.2021

Hans- Joachim Conrad
Verbandsvorsteher